



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.12.2024



Errichtung von 4 Windenergieanlagen in Ostervesede
Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen
Bekanntgabe des Vorbescheids vom 02.12.2024 gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG
Inhalt: Zulässigkeit in rein militärischer Hinsicht

Die Energiequelle GmbH hat bei mir eine Voranfrage nach § 9 Abs. 1a BlmSchG für das vorbezeichnete Vorhaben eingereicht. Ausschließlicher Inhalt der Voranfrage ist, inwieweit militärische Belange durch das Vorhaben betroffen sind. Zudem wurde die Veröffentlichung des Vorbescheids gemäß § 21a der 9. BlmSchV beantragt.

Der Standort der Anlagen ist im derzeit in der 2. Änderung befindlichem Entwurf des RROP als Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen. Da sich die Voranfrage allein auf die militärische Zulässigkeit bezieht, war die raumordnerische Zulässigkeit aber auch nicht zu prüfen.

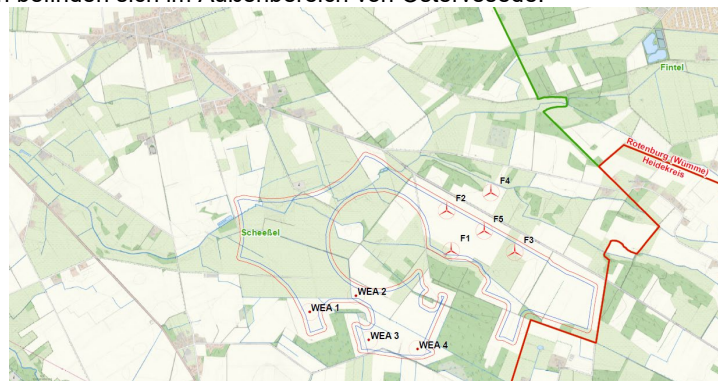
BlmSchG-rechtlich handelt es sich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG.

Gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern

- das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft
- ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist und
- sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im Außenbereich von Ostervesede.



Der Vorbescheid vom 02.12.2024, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Hinweise und eine Begründung. Der Vorbescheid kann in der Zeit

vom 20.12.2024 bis zum 02.01.2025

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in den Vorbescheid auch eine Kopie abgeholt werden.

Die Bekanntmachung und der Vorbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. auch QR-Code) einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/00987-24 an. Auf die Kostenpflicht von Widersprüchen wird hingewiesen.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 02.12.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBl. I S. 1353
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor des Vorbescheids vom 02.12.2024

Die Prüfung Ihrer Voranfrage hat ergeben, dass die geplante

- Errichtung von 4 Windenergieanlage des Typs ENERCON E175 EP5 E2 (Nabenhöhe 174,5 m - Rotordurchmesser 175 m - Gesamthöhe 262 m - je 7,0 MW)

nach den hier eingereichten Unterlagen auf den vorgenannten Flurstücken

AUS REIN MILITÄRISCHEN GRÜNDEN

zulässig ist.

Aus diesem Bescheid können weitere Zulässigkeiten, insbesondere aus der Sicht aller anderer zu prüfenden Punkte wie z.B. des Raumordnungs-, Umwelt-, Naturschutz-, Luftverkehrs-, Bauplanungs- und -ordnungsrechts, nicht hergeleitet werden. Die abschließende Prüfung dieser Fragen obliegt dem Genehmigungsverfahren.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auf die abschließenden Hinweise wird ausdrücklich hingewiesen!

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.